

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

ZR 40

<MNR>

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse
sowie
alle Rechenzentren und
Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen

Mitgliederinfo ZR 40

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beiliegenden **Mitgliederinfo ZR 40** blicken wir auf die Veranstaltungen der ZVK im vergangenen Jahr zurück. Außerdem erhalten Sie **aktuelle Informationen** zu verschiedenen zusatzversorgungsrechtlichen Themen, wie zum Beispiel:

- Urteil des Bundesgerichtshofs zu den Pflichten des Mitglieds
- Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes auf die Zusatzversorgung
- Änderung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2015

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für 2015.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold

Direktor

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8 Uhr bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

Aktuelles zur Zusatzversorgung

	Seite
1. Veranstaltungen der ZVK	2
1.1. Webinare - das neue Veranstaltungsangebot der ZVK	2
1.2. Grundlagenseminare im Herbst 2014 - Nachlese	2
1.3. Einladung zu den Intensivkursen für Personalsachbearbeiter im März 2015	3
2. Pflichten des Mitglieds: Urteil des Bundesgerichtshofs zur Versicherungspflicht	4
3. Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes auf die Zusatzversorgung	4
3.1. Abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte	4
3.2. Rente für besonders langjährig Versicherte bei Altersteilzeitarbeit	5
3.3. Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente	6
3.4. Mütterrente	6
4. Änderung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2015	6
5. Anerkennung von Mutterschutzzeiten	7
6. Berechnungswerte 2015	7
7. Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der ZVK	7

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg**Hauptsitz**
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0**Zweigstelle**
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0**Bankverbindung**
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20**Sie erreichen uns**
montags bis freitags
von 8 Uhr bis 16:30 Uhr**Internet / E-Mail**
www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

1. Veranstaltungen der ZVK

1.1. Webinare - das neue Veranstaltungsangebot der ZVK

Seit diesem Jahr bieten wir Ihnen und Ihren Beschäftigten mit unseren **Webinaren** die Möglichkeit, online vom Arbeitsplatz aus Kurzseminare der ZVK zu besuchen. Die bisherigen Webinare zu den Themen "Versicherungspflicht bei der ZVK" und "Leistungspaket der ZVK" waren ausgebucht. Das Feedback nach den 30-minütigen Kurzvorträgen war sehr erfreulich. Die Webinare kamen gut an, weil die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit wenig Zeitaufwand viele praktische Informationen zur Auffrischung ihres ZVK-Wissens erhielten. Sie lobten das Angebot als "zielgerichtet, kompakt und ökonomisch". Dadurch bestärkt bauen wir unseren "Webinar-Fahrplan" im nächsten Jahr weiter aus und freuen uns, Ihnen **neue Webinar-Bausteine** anzubieten.

Im Januar und Februar 2015 können Sie **Kurzseminare zu nachfolgenden Themen** buchen:

- Wissen rund um die ZVK für neue Versicherte
- Die Grundlagen des Meldeverkehrs bei der ZVK (Modul I)
- Ausgewählte Standardfälle des Meldeverkehrs bei der ZVK (Modul II)
- Sonderfälle des Meldeverkehrs bei der ZVK (Modul III)

Im Laufe des nächsten Jahres werden noch weitere Webinar-Bausteine folgen.

Sie können sich über den Veranstaltungskalender auf unserer Website www.kvbw.de - Zusatzversorgung - Service - Veranstaltungen anmelden. Um die Rückfragen der Seminarteilnehmer in der zur Verfügung stehenden Zeit beantworten zu können, ist die Teilnehmerzahl auf 25 Personen pro Webinar begrenzt. Daher empfehlen wir Ihnen, "immer mal wieder" einen Blick in unseren **Veranstaltungskalender** zu werfen und sich frühzeitig einen oder gerne auch mehrere Plätze zu sichern.

1.2. Grundlagenseminare im Herbst 2014 - Nachlese

Mit rund 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern waren die Grundlagenseminare der ZVK im Herbst vollständig ausgebucht. Die Inhalte richteten sich insbesondere an Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter, die neu mit der Aufgabe der Zusatzversorgung betraut sind. In je drei Veranstaltungen in Karlsruhe und Stuttgart erhielten diese einen Überblick über das komplexe Zusatzversicherungsrecht. Die Seminare wurden durchweg positiv bewertet.

Es ist geplant, auch im neuen Jahr wieder Grundlagenseminare durchzuführen. Unsere aktuellen Veranstaltungen entnehmen Sie jeweils unserem Veranstaltungskalender unter www.kvbw.de - Zusatzversorgung - Service - Veranstaltungen. Für individuelle Anfragen ist unser Team Öffentlichkeitsarbeit unter der Telefonnummer 0721 5985-276 oder 0711 2583-276 bzw. per E-Mail: zg40@kvbw.de gerne für Sie da.

1.3. Einladung zu den Intensivkursen für Personalsachbearbeiter im März 2015

Um im Anschluss an die Grundlagenseminare die Inhalte vertiefen zu können und den geforderten Bedarf an Schulungen für Fortgeschrittene zu decken, bieten wir im März 2015 Intensivkurse unter dem Titel

„ZVK für Fortgeschrittene: Meldungen & Co. in der Praxis“

an. Bei dieser neuen Veranstaltungsreihe steht der Praxisbezug im Vordergrund. Die Veranstaltung wird im Wesentlichen im direkten Dialog mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgen ("Workshop"). Insbesondere lösen die Teilnehmer Aufgaben in Gruppen- oder Einzelarbeit. Die Referenten vermitteln das theoretische Wissen zu den einzelnen Themenblöcken und unterstützen die Anwesenden bei den praktischen Übungen.

Als Teilnehmer werden vorrangig Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter angesprochen, welche bereits Kenntnisse im ZVK-Recht haben und ihr Wissen auffrischen und erweitern möchten. Die Seminare sind für unsere Mitglieder kostenfrei. Die Teilnehmerzahl ist auf 30 Personen begrenzt, so können wir eine angenehme „Lern-Atmosphäre“ gewährleisten. Es handelt sich um Ganztags-Veranstaltungen - sie finden in unserem Dienstgebäude in Karlsruhe oder unserer Zweigstelle in Stuttgart statt.

Die Seminarbeschreibung sowie die Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung - Service - Veranstaltungen. Hier können Sie sich auch direkt anmelden.

Damit möglichst viele Mitglieder dieses Angebot nutzen können, bitten wir Sie, pro Arbeitgeber nur einen Seminarplatz zu buchen.

Bei Fragen zu den Veranstaltungen steht Ihnen Frau Beese gerne zur Verfügung (Tel. 0721 5985-276 bzw. 0711 2583-276; E-Mail: zg40@kvbw.de).

2. Pflichten des Mitglieds: Urteil des Bundesgerichtshofs zur Versicherungsspflicht

Mit dem Urteil vom 8. April 2014 (Az. KZR 53/12) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Verstoß des Arbeitgebers des öffentlichen oder kirchlichen Diensts (Mitglied der ZVK) gegen die Mitgliedschaftsvereinbarung vorliegt, wenn dieser nicht **alle versicherungspflichtigen Beschäftigten** zur Pflichtversicherung bei der Kasse anmeldet.

In der mit der Zusatzversorgungskasse geschlossenen Mitgliedschaftsvereinbarung verpflichtet sich der Arbeitgeber (Mitglied), das jeweils gültige Versorgungstarifrecht (ATV-K in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden. Vor diesem Hintergrund besteht für den Arbeitgeber die Verpflichtung, **alle Beschäftigten zur Versicherung bei der ZVK anzumelden**, sofern diese die allgemeinen Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung (§§ 18 bzw. 22 der Kassensatzung) erfüllen und nicht unter die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 1 der Satzung fallen.

Darüber hinaus ist das Mitglied gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a der Satzung verpflichtet, **jede/n Beschäftigte/n zur Pflichtversicherung bei der ZVK anzumelden**, die/der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) fällt bzw. bei unterstellter Geltung des Tarifrechts fallen würde. Auf die tatsächliche Anwendung eines des im ATV-K in Bezug genommenen Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes (z. B. TVöD) kommt es bei der Prüfung der Versicherungsspflicht nicht an.

Sofern ein Arbeitgeber (Mitglied) dieser Verpflichtung **nicht** nachkommt, macht er sich dem Beschäftigten gegenüber schadenersatzpflichtig. Im Übrigen kann die Kasse die Mitgliedschaft gemäß § 14 Abs. 4 Satz 3 der Satzung **ohne Einhaltung einer Frist kündigen**.

3. Auswirkungen des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes auf die Zusatzversorgung

3.1. Abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Wie wir bereits in der Mitgliederinfo **ZR 38** berichteten, ist das neue Rentenpaket der Bundesregierung mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Ein wesentlicher Bestandteil des Rentenpakets ist die **abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Rente ab 63)**. Wer 45 Jahre Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat, kann - ohne die sonst üblichen lebenslangen Abschläge

- bereits ab 63 in Altersrente gehen. Dies gilt jedoch nur für die **Geburtsjahrgänge bis 1952** ohne Einschränkung. Für Versicherte, die danach geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren stufenweise angehoben.

Versicherte der Geburtsjahrgänge 1964 und jünger können die Altersrente für besonders langjährig Versicherte mit Vollendung des 65. Lebensjahrs in Anspruch nehmen, also ebenfalls **zwei Jahre** vor Erreichen der dann geltenden Regelaltersgrenze.

Besteht in der gesetzlichen Rentenversicherung Anspruch auf die Altersrente für besonders langjährig Versicherte, gewährt die ZVK - bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen - ebenfalls eine abschlagsfreie Rente.

3.2. Rente für besonders langjährig Versicherte bei Altersteilzeitarbeit

Sofern ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis wegen der Möglichkeit oder der tatsächlichen Inanspruchnahme einer abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte vorzeitig beendet wird, tritt im Blockmodell ein **Störfall** ein. Im Hinblick auf die Zusatzversorgung bedeutet dies eine vorzeitige Beendigung der Pflichtversicherung. Die aus Anlass der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses geleisteten Differenzbeträge gemäß § 9 Abs. 3 des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit (TV ATZ) bzw. gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a TV des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ - Wertguthaben) stellen **kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt** dar, da es sich um einmalige Zahlungen aus Anlass des Ausscheidens handelt (§ 62 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d der Satzung).

Aufgrund der vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeit ergibt sich in der Zusatzversorgung **keine erhöhte Betriebsrente**. Es ist sogar möglich, dass die ZVKRente durch einen vorzeitigen Abbruch der Altersteilzeit geringer ausfällt als sie in einer zu Beginn oder im Laufe der Altersteilzeit erstellten Hochrechnung ausgewiesen wurde.

Zur Vermeidung von Störfällen sollte das Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Vereinbarungswege bis zum ursprünglich vereinbarten Beendigungszeitpunkt fortgesetzt werden. Bei einer Fortsetzung stehen die Aufstockungsbeträge und die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge weiterhin zu und sind auch weiterhin **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Ebenso bleiben etwaige Förderleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit erhalten.

3.3. Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente

Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nicht mehr voll arbeiten können, erhalten von der Deutschen Rentenversicherung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eine Erwerbsminderungsrente. Bei der Berechnung dieser Rente wurde bisher - vereinfacht ausgedrückt - angenommen, die Versicherten hätten bis zum 60. Lebensjahr gearbeitet. Diese „Zurechnungszeit“ soll nach dem neuen Rentenpaket in der gesetzlichen Rentenversicherung um zwei Jahre - bis zum 62. Lebensjahr - verlängert werden.

Bei der Ermittlung einer Erwerbsminderungsrente in der Zusatzversorgung erfolgt für Pflichtversicherte - gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Altersvorsorgetarifvertrag-Kommunal (ATV-K) - ebenfalls eine Hochrechnung auf das 60. Lebensjahr. Da es für die Verlängerung der Zurechnungszeit auf das 62. Lebensjahr in der Zusatzversorgung einer ausdrücklichen Regelung durch die Tarifvertragsparteien bedarf, hat die Neuregelung der Zurechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zunächst **keine unmittelbare Auswirkung auf die Zusatzversorgung**. Eine entsprechende Änderung des Tarifvertrags ist derzeit nicht geplant.

3.4. Mütterrente

Mit der "neuen" Mütterrente erhalten Mütter oder Väter in der gesetzlichen Rente für jedes vor 1992 geborene Kind einen zusätzlichen Entgeltspunkt auf ihrem Rentenkonto. Dies entspricht einer zusätzlichen Kindererziehungszeit von 12 Monaten. Bislang wurde in diesen Fällen **nur ein** Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Die Erhöhung bereits laufender Renten erfolgt nicht rückwirkend, sondern erst ab dem 1. Juli 2014.

Die Regelungen der Mütterrente in der gesetzlichen Rentenversicherung haben **keine Auswirkungen auf die Leistungen der Zusatzversorgung**.

In der Zusatzversorgung werden Elternzeiten nach den tarifvertraglichen Vorgaben erst bei Geburten ab 2002 berücksichtigt. Während einer Beurlaubung aufgrund Elternzeit (maximal 3 Jahre) werden pflichtversicherten Müttern ein fiktives Entgelt von 500 Euro pro Monat und Kind berücksichtigt.

Falls Sie Fragen zum Rentenpaket und dessen Auswirkungen haben, informieren wir Sie gerne. Rufen Sie uns doch einfach unter **0721 5985-636** oder **0711 2583-575** an.

4. Änderung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Pflegeversicherung zum 1. Januar 2015

Der Bundestag hat am 17. Oktober 2014 in 2./3. Lesung das erste Pflegestärkungsgesetz beschlossen. Infolgedessen wird der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung zum **1. Januar 2015** von 2,05 v. H. auf **2,35 v. H.** bzw. für Kinderlose von 2,30 v. H. auf **2,60 v. H.** erhöht. Bei Rentnern, die in der gesetzli-

chen Pflegeversicherung pflichtversichert sind, steigen daher die Beiträge, welche die ZVK aufgrund gesetzlicher Bestimmungen einbehalten und an die Pflegekassen abführen muss. Dies führt dazu, dass Rentner/-innen der ZVK ab Januar 2015 in der Regel einen **geringeren Auszahlungsbetrag der Betriebsrente** erhalten. Bei Fragen zum Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung wenden sich die Rentenbezieher bitte an die für sie zuständige Krankenkasse.

5. Anerkennung von Mutterschutzzeiten

Aktuell erreichen uns viele Anfragen aus dem Kreis unserer Mitglieder und Versicherten zur Anerkennung von Mutterschutzzeiten. Wie wir Ihnen bereits in der Mitgliederinfo ZR 35 mitgeteilt haben, können sich durch die Anerkennung von Mutterschutzzeiten, die vor 2002 liegen, Auswirkungen auf die Startgutschrift und somit auf die Betriebsrentenanwartschaft ergeben.

Regelmäßig erhöht sich durch die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten die Anzahl der Umlagemonate in der Zusatzversorgung. Ob sich die Anerkennung von Mutterschutzzeiten auch positiv auf die Höhe der ZVK-Rentenanwartschaft auswirkt, kann jedoch erst durch eine Überrechnung der Startgutschrift festgestellt werden. Bedingt durch die Abhängigkeit von einer Vielzahl von Berechnungsgrundlagen kann es trotz zusätzlicher Umlagemonate betragsmäßig bei der ursprünglich festgestellten Startgutschrift verbleiben. Im Ergebnis wirken sich in diesen Fällen die Mutterschutzzeiten nur auf die Umlagemonate und damit auf die Mindestversicherungszeit von 60 Umlagemonaten (Wartezeit) aus.

6. Berechnungswerte 2015

Die „wichtigen Berechnungswerte“ für das Jahr 2015 stehen Ihnen - wie immer - **aktuell** auf unserer Homepage www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung - Arbeitgeber - Berechnungswerte zur Verfügung.

7. Immer aktuell informiert: Mit dem Newsletter der ZVK

Sie möchten wissen, wann die nächsten Webinare stattfinden? Sie interessieren sich für die Neuerungen zum ZVK-Recht? Dann empfehlen wir Ihnen, unseren Newsletter zu abonnieren. Mit diesem informieren wir Sie zeitnah **per E-Mail** über alle Themen und um die Zusatzversorgung oder auch den Versand von Masendrucksaachen an Mitglieder und/oder Versicherte - wie z. B. diese Mitgliederinfo. Melden Sie sich doch gleich auf unserer Homepage www.kvbw.de an. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.